An

KKR/GKR
Adresse

 Absender:
 Name, Adresse

 Datum

**Geltendmachung weiterer Urlaubstage als Ersatzurlaub nach TV-EKBO
BAG-Urteil: Unwirksamkeit der altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die tarifvertragliche Staffelung der Dauer des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt und damit unwirksam ist, siehe BAG-Urteil vom 20. März 2012, Aktenzeichen 9 AZR 529/10. Dieses Urteil wurde mit dem BAG-Urteil vom 12. März 2016, Aktenzeichen 9 AZR 659/14 erneut bestätigt, siehe Rn.18. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach bei Beschäftigten in erhöhtem Alter generell ein erhöhtes Erholungsbedürfnis besteht und von einer längeren Regenerationszeit auszugehen ist (BAG 12. April 2016-9 AZR 659/14- Rn.26.

Die altersdiskriminierende Wirkung der Tarifregelung in § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-EKBO kann nur durch eine Anpassung des Urlaubsanspruchs nach oben beseitigt werden. Der tarifvertragliche Urlaubsanspruch beträgt somit 31 Arbeitstage bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche.

Hiermit beantrage ich, die mir nach dem BAG-Urteil zustehenden weiteren Urlaubstage für das Kalenderjahr 2018 festzustellen und ggf. in das Kalenderjahr 2019 zu übertragen.

Die Gewährung bitte ich zeitnah zu bestätigen.

Ich beantrage außerdem, 31 Arbeitstage als Erholungsurlaub für das Kalenderjahr 2019 und nachfolgende schriftlich zu bestätigen.

Den Eingang dieses Schreibens bitte ich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift